

RESOLUTION 67/43

Verabschiedet auf der 48. Plenarsitzung am 3. Dezember 2012, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 183 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 1 Enthaltung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/409, Ziff. 97)⁸⁶:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Südsudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Demokratische Volksrepublik Korea.

Enthaltung: Iran (Islamische Republik).

67/43. Verhütung und Bekämpfung unerlaubter Vermittlungstätigkeiten

Die Generalversammlung,

angesichts der Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, die von unerlaubten Vermittlungstätigkeiten ausgeht, die den internationalen Rahmen für die Rüstungskontrolle und die Nichtverbreitung umgehen,

besorgt, dass ohne geeignete Gegenmaßnahmen unerlaubte Waffenvermittlungsgeschäfte unter allen Aspekten nachteilige Auswirkungen auf die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit haben und Konflikte verlängern werden und dadurch eine nachhaltige wirtschaftliche und soziale Entwicklung behindern und unerlaubte Transfers konventioneller Waffen und den Erwerb von Massenvernichtungswaffen durch nichtstaatliche Akteure nach sich ziehen könnten,

in der Erkenntnis, dass die Mitgliedstaaten unerlaubte Vermittlungstätigkeiten verhüten und bekämpfen müssen, und zwar nicht nur in Bezug auf konventionelle Waffen, sondern auch auf Materialien, Geräte und Technologien, die zur Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihren Trägersystemen beitragen könnten,

erneut erklärend, dass die Anstrengungen zur Verhütung und Bekämpfung unerlaubter Vermittlungstätigkeiten den rechtmäßigen Waffenhandel und die internationale Zusammenarbeit in Bezug auf Materialien, Geräte und Technologien für friedliche Zwecke nicht behindern sollen,

⁸⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Australien, Belgien, Belize, Benin, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Island, Italien, Japan, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Paraguay, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Schweden, Serbien, Slowakei, Slowenien, Togo, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

unter Hinweis auf die Resolution 1540 (2004) des Sicherheitsrats vom 28. April 2004, insbesondere deren Ziffer 3, mit der beschlossen wurde, dass alle Staaten geeignete und wirksame Grenzkontrollen und Strafverfolgungsmaßnahmen ausarbeiten und aufrechterhalten werden, um den unerlaubten Handel und Vermittlungsgeschäfte mit Materialien für nukleare, chemische oder biologische Waffen und ihre Trägersysteme im Einklang mit ihren nationalen rechtlichen Befugnissen und Rechtsvorschriften sowie dem Völkerrecht abzudecken, davon abzuschrecken, sie zu verhüten und zu bekämpfen, erforderlichenfalls auch durch internationale Zusammenarbeit,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 65/75 der Generalversammlung vom 8. Dezember 2010,

Kenntnis nehmend von den internationalen Anstrengungen zur Verhütung und Bekämpfung unerlaubter Vermittlungsgeschäfte mit Waffen, insbesondere Kleinwaffen und leichten Waffen, die in der Verabschiedung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten⁸⁷ im Jahr 2001 und dem Inkrafttreten des Zusatzprotokolls gegen die unerlaubte Herstellung von Feuerwaffen, deren Teilen, Komponenten und Munition sowie gegen den unerlaubten Handel damit zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁸⁸ im Jahr 2005 ihren Niederschlag fanden,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen, die mit Resolution 60/81 der Generalversammlung vom 8. Dezember 2005 eingesetzt wurde, um weitere Schritte zur Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung unerlaubter Vermittlungsgeschäfte mit Kleinwaffen und leichten Waffen zu prüfen⁸⁹, als einer internationalen Initiative im Rahmen der Vereinten Nationen,

unter Begrüßung der Anstrengungen zur Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten sowie in dieser Hinsicht unter Begrüßung des Ergebnisdokuments der vom 27. August bis 7. September 2012 in New York abgehaltenen Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen zur Überprüfung der Fortschritte bei der Durchführung des Aktionsprogramms⁹⁰, namentlich soweit es sich auf unerlaubte Vermittlungsgeschäfte mit Kleinwaffen und leichten Waffen bezieht,

unterstreichend, dass die Mitgliedstaaten das naturgegebene Recht haben, den konkreten Umfang und Inhalt der innerstaatlichen Regelwerke im Einklang mit ihrem Rechtsrahmen und ihren Ausfuhrkontrollsystemen sowie dem Völkerrecht festzulegen,

unter Begrüßung der Anstrengungen, die von Mitgliedstaaten unternommen werden, um Gesetze und/oder Verwaltungsmaßnahmen zur Regelung von Waffenvermittlungsgeschäften in ihrem jeweiligen Rechtssystem umzusetzen,

die Mitgliedstaaten *ermutigend*, bei der Verhütung und Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kernmaterial zusammenzuarbeiten, und in diesem Zusammenhang die auf allen Ebenen im Gang befindlichen völkerrechtskonformen Maßnahmen anerkennend,

feststellend, dass am 26. und 27. März 2012 in Seoul das Gipfeltreffen über nukleare Sicherung stattfand,

die Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, *ermutigend*, ihre Erfahrungen und Vorgehensweisen in Bezug auf die Bekämpfung unerlaubter Vermittlungsgeschäfte auszutauschen und die diesbezügliche internationale Zusammenarbeit weiter auszubauen,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von den Aktivitäten des Instituts der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung zur Verhütung und Bekämpfung unerlaubter Vermittlungstätigkeiten,

⁸⁷ *Report of the United Nations Conference on the Illicit Trade in Small Arms and Light Weapons in All Its Aspects, New York, 9–20 July 2001* (A/CONF.192/15), Kap. IV, Ziff. 24. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac192-15.pdf>.

⁸⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2326, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassung: AS 2013 65.

⁸⁹ A/62/163 und Corr.1.

⁹⁰ A/CONF.192/2012/RC/4, Anhang I.

in Anerkennung der konstruktiven Rolle, die die Zivilgesellschaft dabei spielen kann, das Bewusstsein für unerlaubte Vermittlungstätigkeiten zu schärfen und praktischen Sachverstand zu ihrer Verhütung bereitzustellen,

1. *unterstreicht* die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, gegen die von unerlaubten Vermittlungstätigkeiten ausgehende Bedrohung vorzugehen;

2. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, die einschlägigen internationalen Verträge, Übereinkünfte und Resolutionen zur Verhütung und Bekämpfung unerlaubter Vermittlungstätigkeiten vollständig umzusetzen, und nimmt Kenntnis von den Empfehlungen im Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen⁸⁹;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, geeignete innerstaatliche Rechtsvorschriften und/oder Maßnahmen einzuführen, um unerlaubte Vermittlungsgeschäfte mit konventionellen Waffen sowie mit Materialien, Geräten und Technologien, die zur Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihren Trägersystemen beitragen könnten, auf eine mit dem Völkerrecht vereinbare Weise zu verhüten und zu bekämpfen;

4. *erkennt an*, dass einzelstaatliche Anstrengungen zur Verhütung und Bekämpfung unerlaubter Vermittlungstätigkeiten durch entsprechende Anstrengungen auf regionaler und subregionaler Ebene verstärkt werden können;

5. *betont*, wie wichtig internationale Zusammenarbeit und Hilfe, Kapazitätsaufbau und Informationsaustausch bei der Verhütung und Bekämpfung unerlaubter Vermittlungstätigkeiten sind, und legt den Mitgliedstaaten *nahe*, nach Bedarf und auf eine mit dem Völkerrecht vereinbare Weise entsprechende Maßnahmen zu ergreifen;

6. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, bei der Ausarbeitung wirksamer Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung unerlaubter Vermittlungstätigkeiten gegebenenfalls den einschlägigen Sachverstand der Zivilgesellschaft heranzuziehen;

7. *beschließt*, den Unterpunkt „Verhütung und Bekämpfung unerlaubter Vermittlungstätigkeiten“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 67/44

Verabschiedet auf der 48. Plenarsitzung am 3. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/409, Ziff. 97)⁹¹.

67/44. Maßnahmen zur Verhinderung des Erwerbs von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 66/50 vom 2. Dezember 2011,

in Anbetracht der von der internationalen Gemeinschaft in den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats zum Ausdruck gebrachten Entschlossenheit, den Terrorismus zu bekämpfen,

⁹¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bangladesch, Belgien, Belize, Bhutan, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Chile, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Irland, Island, Italien, Kambodscha, Kirgisistan, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mauritius, Monaco, Montenegro, Myanmar, Nepal, Niederlande, Norwegen, Österreich, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Schweden, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.